

SO_GERICHTE ZKBES.2018.130 vom 19. Dezember 2018

SO Obergericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2018.130

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2018.130 du 19 décembre 2018

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2018.130 del 19 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

A.____ und B.____ haben sich gegenseitig wegen Beschimpfung angezeigt. Währendem das Verfahren gegen B.____ am 3. März 2015 eingestellt wurde, erwuchs der Strafbefehl vom 13. Dezember 2016 mit der Verurteilung von A.____ nach dem Rückzug seiner Einsprache in Rechtskraft.

E. 1.1

Nachdem die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn 20. Januar 2015 den Abschluss der Untersuchung mitteilte (Urkunde 3 des Beschwerdeführers), stellte die Beschwerdegegnerin am 4. Februar 2015 ein «Entschädigungsbegehren für bisher angefallene Anwaltskosten und sonstige Kosten» gegen den Beschwerdeführer (Urkunde 4 des Beschwerdeführers).

E. 1.2

Am 3. März 2015 verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn entsprechend der erwähnten Mitteilung die Teileinstellung des Strafverfahrens (Urkunde 5 des Beschwerdeführers). Entschädigungen wurden nicht ausgerichtet.

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin erhob am 15. März 2015 Beschwerde gegen die Teileinstellungsverfügung vom 3. März 2015 (Urkunde 6 des Beschwerdeführers). Sinngemäss stellte sie die Rechtsbegehren, es sei die Verfahrenseinstellung bezüglich der Beschimpfung durch A.____ aufzuheben (Ziffer 3) und es seien ihr (entgegen der Ziffer 5) Parteientschädigungen auszurichten.

E. 1.4

Mit Urteil vom 8. Mai 2015 (Urkunde

E. 1.5

Mit Strafbefehl vom 13. Dezember 2016 (Urkunde 1 der Beschwerdegegnerin) wurde der Beschwerdeführer wegen Beschimpfung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Dieser Schuldspruch erwuchs nach dem Rückzug der dagegen erhobenen Einsprache in Rechtskraft. 2. Die Vorinstanz hiess das geltend gemachte Entschädigungsbegehren gut. Sie führte zur Begründung im Wesentlichen und zusammengefasst Folgendes aus: Bei der Klägerin handle es sich um eine juristische Laiin. Aufgrund des Streites mit dem Beklagten sei sie, ohne das Ausmass des Strafverfahrens abschätzen zu können, von der Kantonspolizei einvernommen worden. So habe sie damit rechnen müssen, dass der Beklagte einen Anwalt beiziehe. Die Ausübung ihrer Verteidigungs- und Verfahrensrechte habe Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt, über

welche die Klägerin offensichtlich nicht verfügt habe. Obwohl der Tatvorwurf an sich nicht gravierend oder rechtlich komplex gewesen sei, sei der Beizug der anwaltlichen Verteidigung durch die Klägerin in Anbetracht aller Umstände nicht als unangemessen zu werten. Nachdem die Klägerin durch den Beklagten mit Strafanzeige vom 13. Juli 2013 wegen Beschimpfung angezeigt worden sei, habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Verfügung vom 3. März 2015 eingestellt. Die durch die Klägerin erhobene Beschwerde beim Obergericht sei mit Urteil vom 8. Mai 2015 teilweise gutgeheissen worden. Nachdem die Staatsanwaltschaft angewiesen worden sei, das Verfahren gegen den Beklagten weiterzuführen, sei er wegen Beschimpfung verurteilt worden. Indem der Beklagte das Urteil akzeptiert habe und die Klägerin keine strafrechtlichen Folgen zur erdulden gehabt habe, liege im Sinne von Art. 432 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), die Konstellation eines Obsiegens der Klägerin bei gleichzeitigem Unterliegen des Beklagten vor. Infolgedessen sei der Beklagte gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO zu verpflichten, der Klägerin die Aufwendungen zur Abwehr im Zusammenhang mit der Verteidigung zu entschädigen. Zusammenfassend habe der Beklagte der Klägerin den Betrag von CHF 3'611.50 nebst Zins seit dem 21. Juli 2017 zu bezahlen. 3. Der Beschwerdeführer bringt betreffend die Prozessvoraussetzungen vor, dass für die Regelung der Kostenfolgen im Strafverfahren gemäss Art. 421 StPO die Strafbehörde zuständig sei und es der Vorinstanz folglich an der sachlichen Zuständigkeit gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) fehle. Zudem sei über die geltend gemachte Forderung gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO bereits rechtskräftig entschieden worden. Auf die Klage sei demnach nicht einzutreten.

E. 2

B.____ war im Strafverfahren keine Entschädigung zugesprochen worden. Da sie der Auffassung war, A.____ habe ihr mit seiner Strafanzeige erhebliche Anwaltskosten für ihre Verteidigung verursacht, reichte B.____ (nachfolgend: Klägerin) am 12. November 2017 beim Richteramt Thal-Gäu Klage gegen A.____ (nachfolgend: Beklagter) ein. Darin stellte sie die folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte habe der Klägerin den Betrag von CHF 4'997.40.- nebst Zins 5% seit 03.05.2015 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

E. 3

Am 28. Mai 2018 fällte der Amtsgerichtspräsident des Richteramtes Thal-Gäu das folgende Urteil:

1. Der Beklagte hat der Klägerin CHF 3'611.50 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Juli 2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von ermessensweise CHF 100.00 zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 400.00, total CHF 1'400.00, haben die Klägerin und der Beklagte im Verhältnis von einem Fünftel zu vier Fünftel zu tragen. Die Klägerin hat demnach Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.00 (gerundet) und der Beklagte in der Höhe von CHF 1'100.000 (gerundet) zu bezahlen. Sie werden mit den von der Klägerin geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Der Beklagte hat der Klägerin CHF 1'100.00

zurückzuerstatten.

E. 4

Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte (nachfolgend: Beschwerdeführer) frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und stellte folgende Rechtsbegehren:

E. 4.1

Auf eine Klage kann nur eingetreten werden, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Sie sind von Amtes wegen zu prüfen (Myriam A. Gehri in: Karl Spühler / Luca Tenchio / Dominik Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2017, Art. 60 ZPO N 1). Prozessvoraussetzung ist unter anderem, dass das Gericht sachlich zuständig (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO) und die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden ist (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Prüfung der Prozessvoraussetzungen beginnt mit der Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes (Alexander Zürcher in: Thomas Sutter-Somm / Franz Hasenböhler / Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, Art. 60 ZPO N 12).

E. 4.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Parteikosten - im Wesentlichen die Kosten für die private oder amtliche Verteidigung - untrennbar mit dem Strafverfahren verbunden und wie die Verfahrenskosten vom Strafrichter mit der Hauptsache oder mit separater Entscheidung zu beurteilen (BGE 139 IV 102 E. 4.1). So legt die Strafbehörde nach Art. 421 Abs. 1 StPO im Endentscheid die Kostenfolgen fest. Da nur die Kosten erwähnt sind, ist Art. 421 Abs. 1 StPO insofern unvollständig, als im Endentscheid ebenso über Entschädigungen und Genugtuungen zu entscheiden ist (Niklaus Schmid / Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2013, Art. 421 StPO N 2). Hinsichtlich einer alleinigen Anfechtung von Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen sieht die StPO kein spezielles Rechtsmittel vor, so dass das für den Hauptpunkt zulässige Rechtsmittel zu ergreifen ist (Thomas Domeisen, a.a.O., Art. 421 StPO N 11). Letztinstanzliche kantonale Endentscheide können demnach – auch nur im Entschädigungspunkt allein und ohne Rücksicht auf Streitwertgrenzen – mit Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG angefochten werden (Niklaus Schmid / Daniel Jositsch, a.a.O., Art. 421 StPO N. 9). Die ZPO regelt demgegenüber das Verfahren vor den kantonalen Instanzen für streitige Zivilsachen (Art. 1 lit. a ZPO). Nach Art. 4 ZPO regelt das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Kanton Solothurn entscheidet der Amtsgerichtspräsident in Zivilsachen, welche im vereinfachten Verfahren entschieden werden (§ 10 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die ZPO findet demnach keine Anwendung in Strafsachen, sodass selbst für die Beurteilung von Adhäsionsklagen Strafgerichte zuständig sind (A. Gehri in: Karl Spühler / Luca Tenchio / Dominik Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 1 ZPO N. 4). 5. Die Beschwerdegegnerin erhob gegen das Urteil der Beschwerdekammer vom 8. Mai 2015 kein Rechtsmittel bezüglich der Anfechtung von Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen. Das Urteil vom 8. Mai 2015 ist infolgedessen in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdegegnerin reichte die «Klage / Forderungsklage nach Art. 244 ff. ZPO» vom 12. November 2017 dem Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu ein und adressierte die Klage

an die Zivilabteilung des Richteramtes Thal-Gäu. Die Zivilabteilung des Richteramtes Thal-Gäu ist für die Beurteilung der Verpflichtung der Privatklägerschaft, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO zu ersetzen, nicht zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz wie auch der Schlichtungsbehörde, war somit nicht gegeben.

E. 5

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2018 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gutgeheissen.

E. 6

Die Klägerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) reichte ihre Beschwerdeantwort vom 10. November 2018 mit Postaufgabe vom 12. November 2018 ein und beantragte, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 6.1

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Dementsprechend sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen, wie dies vom Beschwerdeführer ebenfalls beantragt wird.

E. 6.2

Die Prozesskosten werden nach Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO bei vollständigem und bei teilweisem Obsiegen beziehungsweise Unterliegen nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdegegnerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Entscheidgebühr von CHF 1'000.00 zu bezahlen. Zudem hat sie dem Beschwerdeführer für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der mit der Honorarnote geltend gemachte Betrag von CHF 2'044.15 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) erscheint angemessen.

E. 7

des Beschwerdeführers) fällte die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn das folgende Urteil (dabei ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren im zitierten Urteil die Beschwerdeführerin ist): 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziff. 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. März 2015 aufgehoben. Die Akten gehen an die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens gegen A.____ zurück. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens von Fr. CHF 800.00 CHF 400.00 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.